Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (10)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
17. JAHRGANG Nr. 10 1. OKTOBER 1954

B. Entscheide kantonaler Behörden

14. Unterhaltspflicht. *Die Unterhaltspflicht der Eltern gemäß Art. 272 ZGB (auch diejenige der außerehelichen Mutter gemäß Art. 324 ZGB) gilt bedingungslos, ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit; die Eltern sind grundsätzlich unter allen Umständen verpflichtet, dem Kinde wenigstens das zu leisten, was zu seinem Unterhalt und zu seiner Erziehung und Ausbildung nötig ist; der pflichtige Elternteil kann sich nicht darauf berufen, er sei zurzeit nicht in der Lage, den von ihm verlangten und zum Unterhalt des Kindes nötigen Beitrag zu leisten, auch eine Berufung auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist nicht statthaft. – Kommt die öffentliche Armenpflege für die Versorgungskosten eines Kindes auf, so geht die dem Kind seinen Eltern gegenüber zustehende Unterhaltsforderung in vollem Umfang auf das unterstützende Gemeinwesen über. – Gibt ein unterhaltspflichtiger Elternteil seine Erwerbstätigkeit ohne zwingende Gründe auf, z. B. um der Erfüllung der Unterhaltspflicht zu entgehen, so liegt böswillige Vernachlässigung von Familienpflichten vor, die strafrechtliche oder armenpolizeiliche Folgen haben kann. – Unterhaltsbeiträge können von der unterstützenden Armenbehörde rückwirkend von demjenigen Zeitpunkt an gefordert werden, in welchem sie sich mit einem bestimmten entsprechenden Begehren an den Pflichtigen gewandt hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 31. Dezember 1953 A. M. W. geb. B., geb. 1922, von L., Ehefrau des A., Fabrikarbeiterin, wohnhaft in O. (BE), verurteilt, dem Fürsorgeamt der Stadt Z. gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches an die Unterstützung ihres außerehelichen Kindes E., geb. 1949, von H., zurzeit im Kinderheim in H. (ZH), folgende Beiträge zu zahlen: für die Zeit vom 1. August 1953 bis 31. Dezember 1953 je Fr. 50.– im Monat und ab 1. Januar 1954 je Fr. 70.– im Monat, zahlbar auf Ende jedes Unterstützungsmonates. Das Begehren des Fürsorgeamts der Stadt Z. wurde insoweit abgewiesen, als es weiter gegangen war; mit der Klage waren nämlich monatliche *Unterhalts*beiträge von je Fr. 70.– im Monat ab Dezember 1952 verlangt worden. Diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt der Stadt Z. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Es beantragt nun, die Rekursbeklagte sei zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 70.– ab Mai 1953 zu verurteilen. Die Rekursbeklagte hat keine Rekursanwort eingereicht.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. In oberer Instanz ist nur noch streitig, ob die Rekursbeklagte zu Unterstützungsbeiträgen gemäß Art. 328 ff. des Zivilgesetzbuches oder ob sie zu Unter-

haltsbeiträgen gemäß Art. 324, Abs. 2, und 272, Abs. 1, ZGB verurteilt werden muß, ferner für welche Monate des Jahres 1953 und in welcher Höhe sie diese zu zahlen hat.

2. Der Knabe E., ein voreheliches Kind der Rekursbeklagten, der durch seinen Vater mit Standesfolge anerkannt worden ist, befindet sich wegen seines anormalen Geisteszustandes seit 6. Dezember 1952 im Kinderheim in H., wo das Fürsorgeamt der Stadt Z. für ihn an Kostgeld und Nebenauslagen bis zu Fr. 160.– im Monat bezahlen muß. Hieran leistete der Vater des Knaben seit März 1953 Fr. 70.– im Monat; daß ihm höhere Leistungen zugemutet werden könnten, wird von der Beklagten nicht geltend gemacht.

Gemäß Art. 324, Abs. 2, und 272, Abs. 1, ZGB hat die Rekursbeklagte für die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihres Kindes aufzukommen, soweit diese nicht bereits anderweitig gedeckt sind. Zu den Unterhaltskosten gehören auch die Aufwendungen, die eine gemäß Art. 284 ZGB angeordnete Versorgung des Kindes verursacht. Mit Recht ist die Vorinstanz nicht auf den Einwand der Rekursbeklagten eingetreten, die letztere dürfe eine Zahlung verweigern, solange man ihr das Kind nicht herausgebe. Nach ständiger Rechtsprechung kann nämlich die Frage der Zweckmäßigkeit einer derartigen vormundschaftlichen Versorgung im Beitragsfestsetzungsverfahren nicht überprüft werden; die Rekursbeklagte muß sich, wenn sie ihren Knaben in eigene Pflege übernehmen will, mit einem entsprechenden Begehren an dessen Vormund bzw. an die zuständige Vormundschaftsbehörde wenden.

Wenn nun, wie hier, ein öffentliches Gemeinwesen für den Unterhalt des versorgten Kindes aufkommt, so geht die dem Kinde seinen Eltern gegenüber zustehende Unterhaltsforderung in vollem Umfange auf das unterstützende Gemeinwesen über (vgl. bundesgerichtliche Entscheidungen, Band 71 IV, S. 204, und Band 78 IV, S. 44 und 213; „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1953, S. 56 und 61.) Die Unterhaltspflicht der Eltern gemäß Art. 272 ZGB – und damit auch die der außerehelichen Mutter gemäß Art. 324 ZGB – ist als eine bedingungslose Pflicht zu betrachten, die ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Eltern besteht. Die Eltern sind grundsätzlich unter allen Umständen verpflichtet, dem Kinde wenigstens das zu leisten, was zu seinem Unterhalte und zu seiner Erziehung und Ausbildung nötig ist (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Band 44, S. 308, Band 45, S. 427, und Band 47, S. 182/183). Der verpflichtete Elternteil kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, daß er zurzeit nicht in der Lage sei, den von ihm verlangten und zum Unterhalte des betreffenden Kindes nötigen Beitrag zu leisten, d. h. er kann sich auch nicht etwa auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum berufen.

Im vorliegenden Falle kann nun aber der Rekursbeklagten bzw. den Eheleuten W. sogar noch mehr als ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum belassen werden. Beide Eheleute verdienten nämlich im Jahre 1953 zusammen durchschnittlich Fr. 780.–, nämlich der Ehemann Fr. 510.– und die Ehefrau Fr. 270.–. Die Berechnung gestaltet sich daher folgendermaßen, wenn in Abweichung vom erstinstanzlichen Urteil berücksichtigt wird, daß ein Radioapparat nicht zu den Kompetenzstücken gehört und daß daher die bezüglichen Abzahlungsraten nicht unter die Zwangsauslagen einzureihen sind (vgl. Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern vom 23. September 1952):

Monatslohn des Ehemannes		Fr. 510.–
Notbedarf	Fr. 270.–	
Zwangsauslagen	Fr. 345.–	Fr. 615.–
ungedeckter Zwangsbedarf		Fr. 105.–

Wenn die Rekursbeklagte zur Deckung dieses ungedeckten Zwangsbedarfes aus ihrem Verdienst monatlich Fr. 105.– beisteuert, so bleiben ihr noch Fr. 165.–. Daraus kann sie an die Kosten des gemeinsamen Haushaltes beispielsweise einen weiteren Beitrag von Fr. 50.– zur Tilgung der Abzahlungsverpflichtung für den Radioapparat leisten. Da es sich, wie bereits ausgeführt, um eine Unterhalts- und nicht um eine Unterstützungspflicht handelt, darf und muß es ihr zugemutet werden, aus den noch zur Verfügung stehenden Fr. 115.– den verlangten monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 70.– zu leisten.

Die Leistungspflicht der Rekursbeklagten besteht ganz unabhängig davon, ob der Ehemann W. zustimmt oder nicht; diesem selbst würde ja, falls seine Ehefrau keinen eigenen Verdienst erzielen könnte, mindestens subsidiär die Unterhaltspflicht gegenüber seinem Stiefsohn obliegen („Entscheide" zum „Armenpfleger" 1953, S. 17ff. und 62). Auch ist A. W. darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich, wenn sie ohne zwingende Gründe ihre Erwerbstätigkeit aufgeben sollte, bloß um der Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten gegenüber ihrem vorehelichen Kinde entgehen zu können, den strafrechtlichen und armenpolizeilichen Sanktionen aussetzen würde, welche das Gesetz bei böswilliger Vernachlässigung von Familienpflichten vorsieht. Der Umstand, daß die Rekursbeklagte verheiratet ist, entbindet sie nicht von der Pflicht, sich aufs äußerste anzustrengen, um den Unterhalt ihres Kindes bestreiten zu können. Auf der anderen Seite ist es selbstverständlich, daß A. M. W., wenn ihre Leistungsfähigkeit sich in Zukunft aus Gründen, die vom ihrem Willen und demjenigen ihres Ehemannes unabhängig sind, verringern sollte, berechtigt sein wird, beim Fürsorgeamt der Stadt Z. oder im Streitfalle bei der zuständigen richterlichen Behörde eine angemessene Herabsetzung ihrer Beiträge zu verlangen.

3. Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge können durch die Armenbehörde rückwirkend vom Zeitpunkte an gefordert werden, in welchem sich die unterstützende Behörde mit einem bestimmten diesbezüglichen Begehren an den Pflichtigen gewandt hat (BGE 76 II 114ff.). Die Behauptung des Fürsorgeamtes der Stadt Z., wonach die Rekursbeklagte bereits im Mai 1953 zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen aufgefordert worden sei, ist unbestritten geblieben; die Beiträge müssen daher ab 1. Mai 1953 zugesprochen werden.

4. Was die Leistungspflicht der Rekursbeklagten ab 1. Januar 1954 anbelangt, so ist der erstinstanzliche Entscheid lediglich insoweit abzuändern, als die Rekursbeklagte zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen gemäß Art. 324 und 272 ZGB und nicht zu Unterstützungsbeiträgen gemäß Art. 328ff. ZGB verurteilt werden muß.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1954.)

15. Unterhaltspflicht. *Der Stiefvater ist seinen Stiefkindern gegenüber unterhaltspflichtig, sofern und so weit von den leiblichen Eltern und den übrigen Blutsverwandten dieser Kinder genügende Beiträge nicht erhältlich gemacht werden können; dieser subsidiären Unterhaltspflicht des Stiefvaters geht vor allem die Alimentationspflicht des natürlichen Vaters vor. – Der Unterhaltsanspruch, der ohne weitere Vor-*

aussetzungen entsteht, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten ein bestimmtes familienrechtliches Verhältnis existiert, ist – wie der Unterstützungsanspruch – höchstpersönlicher Natur, unverzichtbar, unveräußerlich, unpfändbar, unverpfändbar und unvererblich; vom Anspruch auf Verwandtenunterstützung unterscheidet er sich dadurch, daß er nicht nur auf die Befriedigung der unbedingt notwendigen Lebensbedürfnisse geht, sondern auf Deckung des gesamten und der Lebensstellung des Berechtigten entsprechenden Lebensbedarfes, und zudem braucht nicht bewiesen zu werden, daß die geforderte Leistung den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. – Bei der Versorgung eines Kindes durch die Armenpflege außerhalb des Haushaltes des Stiefvaters, in eine Anstalt oder in eine Familie, besteht in der Regel zwischen dem unbedingt nötigen und dem standesgemäßen Unterhalt praktisch kein Unterschied, so daß die Anwendung von Art. 329, Abs. 3 ZGB auf die Unterhaltsansprüche angezeigt erscheint (Übergang des Klageanspruches auf die Armenbehörde), wobei eventuell nicht der volle Unterhaltsanspruch auf das unterstützende Gemeinwesen übergeht, sondern nur soviel, als den tatsächlichen Aufwendungen der Armenpflege entspricht, so daß dem Berechtigten das Recht verbleibt, seinen Anspruch, soweit über die Leistungen der Armenbehörde hinausgehend, selbst und direkt beim Pflichtigen geltend zu machen, im Gegensatz zur Unterstützungspflicht, bei welcher der Unterstützte neben der Armenpflege den pflichtigen Verwandten nicht auch noch belangen kann. – Auch bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist gemäß Art. 11 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung den Armenbehörden das Armenrecht zu gewähren.

Aus den Motiven:

1. Die Unterstützungsbedürftigkeit des minderjährigen E. C. ist unbestritten. Dieser mußte am 28. Januar 1953 durch seinen Vormund in die Erziehungsanstalt T. eingewiesen werden, wo das Fürsorgeamt der Stadt Zürich gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung für ihn Kosten aufwenden muß, die den eingeklagten Betrag von Fr. 65.– im Monat übersteigen. Daß dem E. C. irgendwelches Vermögen zustände, aus dem die Versorgungskosten gedeckt werden könnten, ist nach den Akten nicht anzunehmen. Auf der anderen Seite hat der Rekursbeklagte vor dem Regierungsstatthalter zu Protokoll gegeben, es wäre ihm an und für sich möglich, einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 65.– zu leisten, er widersetze sich aber dem Beitragsbegehren aus grundsätzlichen Überlegungen.

2. Durch seine Eheschließung mit der Mutter des E. C. ist der Rekursbeklagte dessen Stiefvater geworden. Der Stiefvater ist seinen Stiefkindern gegenüber – wie die Vorinstanz zutreffend ausführt – nicht unterstützungspflichtig im Sinne von Art. 328/329 ZGB, da zwischen ihm und ihnen keine Blutsverwandtschaft besteht. Dagegen wird er gemäß der neueren Rechtsprechung des Regierungsrates mittellosen Stiefkindern gegenüber als unterhaltspflichtig betrachtet, sofern und soweit von den leiblichen Eltern und den übrigen Blutsverwandten dieser Kinder keine genügenden Beiträge erhältlich gemacht werden können. Es obliegt dem Stiefvater eine subsidiäre Unterhaltspflicht, welcher insbesondere auch die Alimentationspflicht des natürlichen Vaters vorgeht, soweit dieser zu Beiträgen herangezogen werden kann („Entscheide" zum „Armenpfleger" 1953, S. 17 und 60).

3. Der außereheliche Vater des E. C., der zurzeit in Brasilien als Kaufmann tätige E. S., wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 15. September 1936 zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 50.– bis zum

vollendeten 18. Altersjahre des E. C. verurteilt. Seine Zahlungspflicht dauerte somit bis zum 29. Dezember 1953. Gemäß einer Bescheinigung der schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro vom 12. November 1953 verdient S. monatlich mindestens 10 000 Cruzeiros, was einem Betrage von rund 900 Schweizerfranken entspricht, und was für brasilianische Verhältnisse eine bescheidene Entlöhnung sein soll. E. S., der bis dahin noch keine Zahlungen aus Brasilien in die Schweiz geleistet hat, wäre bereit, ab Januar 1954 an seine Alimentenschuld monatlich 300 Cruzeiros, d.h. ungefähr die Hälfte eines geschuldeten Monatsbetreffnisses, abzuzahlen. Auf der anderen Seite ergibt sich aus dem Schreiben der schweizerischen Gesandtschaft, daß E. S., der von seiner Frau getrennt lebe und für sich selbst zu sorgen habe, den vollen Alimentenbetrag sollte zahlen können, und daß Geldüberweisungen von Brasilien nach der Schweiz gegenwärtig möglich sind. Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich, das gemäß Art. 8 des Zivilgesetzbuches beweispflichtig gewesen wäre, hat den Nachweis nicht geleistet, daß es nicht möglich gewesen wäre bzw. noch sei, E. S. zur Leistung der vollen Monatsbeiträge zu zwingen. Selbst wenn S. aber wirklich nur je die Hälfte der geschuldeten Monatsbeiträge bezahlt, so kann von ihm doch volle Deckung erwartet werden; er wird dann eben zur Zahlung seiner Beiträge für die Monate Februar bis Dezember 1953 22 Monate benötigen.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, können die Großeltern des unterstützten Jünglings nicht zu Beiträgen verhalten werden. Zur Beurteilung der Unterhaltspflicht des Rekursbeklagten ist demnach davon auszugehen, daß für die Zeit vom 28. Januar bis 29. Dezember 1953 zur Unterstützung des E. C. lediglich die Alimente des Kindsvaters von Fr. 50.– im Monat zur Verfügung stehen und daß von diesem Zeitpunkte an keinerlei Deckung für die Versorgungskosten mehr vorhanden ist. Bis 29. Dezember 1953 kann der Rekursbeklagte infolgedessen für einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.– in Anspruch genommen werden.

4. Die Vorinstanz hat indessen die Klage des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich mangels Legitimation zur Sache gänzlich abgewiesen mit folgender Begründung: ein Stiefvater könne – was an und für sich richtig ist – nicht zu Unterstützungs-, sondern lediglich zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werden; auf das unterstützende Gemeinwesen ginge indessen nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 329 Abs. 3 ZGB wohl der Anspruch auf Unterstützungsbeiträge subrogationsweise über, nicht aber der Anspruch auf Unterhaltsleistungen, da in Art. 272 ZGB eine entsprechende Bestimmung fehle. Der Kassationshof des Bundesgerichts hat sich zwar schon wiederholt dahin geäußert, daß die Bestimmung von Art. 329 Abs. 3 ZGB auf Unterhaltsansprüche analog anzuwenden sei; d.h., daß solche Ansprüche in gleicher Weise wie Verwandtenunterstützungsansprüche von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen übergehen, das dem Unterhaltsberechtigten anstelle des Pflichtigen Unterhalt gewährt (BGE 71 IV S. 204; 78 IV S. 44). Es ist aber angezeigt, zu untersuchen, ob die nicht näher begründete Ansicht des Bundesgerichts einer gründlichen Prüfung standhält. Die Lösung kann nicht auf dem Wege der rein logischen Schlußfolgerung gefunden werden, sondern nur auf dem der Bewertung der gegensätzlichen Interessen (vgl. Burckhardt, Methode und System des Rechts, S. 282/283). Die den beiden Ansprüchen gemeinsamen und die sie voneinander unterscheidenden und trennenden Merkmale sind gegeneinander abzuwägen, und man hat sich zu fragen, welche der beiden möglichen Lösungen den wohlverstandenen Interessen des Unterhaltsberechtigten, des

unterstützenden Gemeinwesens und des Unterhaltsverpflichteten am besten entspricht.

Unterhaltsanspruch und Unterstützungsanspruch sind familienrechtliche Ansprüche, welche einer Person die zu ihrem Lebensunterhalte notwendigen Mittel sichern sollen. In verschiedenen Fällen geht die Unterhaltspflicht auf ein rechtsgeschäftliches Grundverhältnis zurück, nämlich die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber der Ehefrau und die des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkinde auf eine Ehe, und die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern gegenüber dem Adoptivkinde auf eine Kindesannahme. Dagegen beruht die Unterhaltspflicht der natürlichen Eltern gegenüber ihren ehelichen und außerehelichen Kindern auf der zwischen ihnen bestehenden Blutsverwandtschaft, vgl. Art. 272 Abs. 1, 324 Abs. 2 und 325 Abs. 2 ZGB, genau gleich wie die Unterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB.

Der Unterhaltsanspruch hat mit dem Unterstützungsanspruch gemeinsam, daß ihm höchstpersönlicher Charakter zukommt, daß er unverzichtbar, unveräußerlich, unpfändbar, unverpfändbar und unvererblich ist; dagegen unterscheidet er sich vom Verwandtenunterstützungsanspruch dadurch, daß er nicht nur auf die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse geht, sondern auf Deckung des gesamten und der Lebensstellung des Berechtigten entsprechenden Lebensbedarfes. Der Unterhaltsanspruch entsteht ohne weitere Voraussetzungen, wenn zwischen der Person des Berechtigten und der Person des Pflichtigen ein bestimmtes familienrechtliches Verhältnis vorhanden ist (Anderegg, in „Veröffentlichungen der Konferenz der kantonalen Armendirektoren" Nr. 2, S. 8). Im Gegensatz dazu geht der Unterstützungsanspruch, der dem Kinde gegenüber seinen Eltern als Blutsverwandten in aufsteigender Linie zusteht, nur auf die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendige Leistung; zudem muß dargetan werden, daß die geforderte Leistung den Verhältnissen des beklagten Elternteils angemessen ist (Thomet, a.a.O., S. 17 und 23).

Unterhalts- und Unterstützungsanspruch unterscheiden sich dann besonders deutlich voneinander, wenn die beteiligten Personen in Familiengemeinschaft leben und der Verpflichtete, wie es ja dem Normalfall entspricht, dem Berechtigten gegenüber nicht nur für den unbedingt notwendigen, sondern für den standesgemäßen Unterhalt aufkommt. Hier gewährt der Verpflichtete dem Berechtigten in der Tat mehr, als was ihm eine Armenbehörde geben könnte. Der Wert eines solchen Unterhaltsanspruches läßt sich auch gar nicht zahlenmäßig genau und ein für allemal bestimmen.

Anders verhält es sich, wenn der Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushaltes des Verpflichteten in einem Heime oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Hier erschöpft sich die Unterhaltsleistung in der periodischen Zahlung eines bestimmten oder doch bestimmbaren Entgeltes für die Verpflegung, Erziehung oder Behandlung des Berechtigten. Eine Unterhaltsleistung in dieser Form kann sowohl vom Unterhaltspflichtigen selber als auch an seiner Stelle von der Armenbehörde erbracht werden. Die Armenbehörde gewährt hier dem Berechtigten, wirtschaftlich gesehen, in gleicher Weise Unterhalt, wie es auch der Unterhaltsverpflichtete persönlich tun könnte und müßte. Die Unterscheidung zwischen dem unbedingt notwendigen und dem standesgemäßen Unterhalt ist hier nicht zu machen; denn der versorgte Unterhaltsberechtigte erhält in jedem Falle einfach den Unterhalt, wie er in dem betreffenden Heime oder in der betreffenden Pflege-

familie üblich ist. Daraus ergibt sich nun, daß gerade in den häufigen Fällen der Versorgung eines Kindes auf Kosten der Armenpflege, zu denen der vorliegende gehört, praktisch und wirtschaftlich kein Unterschied zwischen dem Unterhalts- und dem Unterstützungsanspruch besteht. Eine entsprechende Anwendung des Art. 329 Abs. 3 auf die Unterhaltsansprüche drängt sich daher auf. Zu welcher Unbilligkeit die entgegengesetzte Lösung führt, zeigt sich besonders deutlich daraus, daß nach dem erstinstanzlichen Entscheide für das unterstützende Gemeinwesen ja überhaupt keine Möglichkeit bestände, den subsidiär zum Unterhalte seiner Stiefkinder verpflichteten Stiefvater zur Zahlung von Beiträgen zu verhalten. Nicht stichhaltig ist das Argument der Vorinstanz, das unterstützte Kind müsse eben selbst durch einen ihm zu ernennenden Beistand den unterhaltspflichtigen Elternteil belangen: auch der gemäß Art. 328/329 ZGB Unterstützungsberechtigte wäre, auch wenn er von der Armenpflege unterstützt wird, an sich imstande, sich direkt an die unterstützungspflichtigen Verwandten zu wenden; trotzdem läßt der Gesetzgeber den Klageanspruch auf die Armenbehörde übergehen. Sodann wäre die direkte Belangung, auch wenn sie mit Hilfe eines außerhalb der Familie bestehenden Beistandes erfolgte, namentlich bei rechtsunkundigen Parteien eher geeignet, Unfrieden in die Familie hineinzutragen, als wenn das Gemeinwesen in der Klägerrolle auftritt. Ferner steht der Armenbehörde keine Möglichkeit zu, die vormundschaftlichen Behörden zur Ernennung eines Beistandes zu zwingen, wenn sich diese ablehnend verhalten. Es sei auf die „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1952 S. 68 verwiesen, wo ausgeführt wird, daß kein triftiger Grund für die Anordnung einer Beistandschaft vorliege, wenn für ein versorgtes Kind bereits Armenunterstützung geleistet werde; hier liege die richtige Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflicht in erster Linie im Interesse der beitragsleistenden Armenbehörde; diese aber sei dank ihrer Erfahrungen besser in der Lage, ihre Interessen zu wahren, als ein Beistand dies zu tun vermöchte. Schließlich würde die von der Vorinstanz vertretene Lösung dann zu Unzukömmlichkeiten führen, wenn es nur auf dem Wege langwieriger Vollstreckungsmaßnahmen möglich ist, den Pflichtigen zur Leistung genügender oder oft sogar nur ungenügender Unterhaltsbeiträge anzuhalten. Das Kostgeld für ein versorgtes Kind muß pünktlich – in der Regel monatlich oder vierteljährlich – bezahlt werden. Dies macht es notwendig, daß die zuständige Armenbehörde für eine regelmäßige und vollständige Tilgung der Kostgeldschuld aufkommt. Es ist nur billig, daß der Armenbehörde die Möglichkeit eingeräumt werde, den Pflichtigen aus eigenem Rechte zu belangen. Für den Pflichtigen ist diese Lösung sogar von Vorteil, kann er sich doch dem unterstützenden Gemeinwesen gegenüber auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum berufen (Thomet, a.a.O. S. 23 und dort zitierte Entscheide). Dem versorgten Kinde entsteht dadurch kein Nachteil, erhält es doch auf alle Fälle seinen vollen Unterhalt, ob sich sein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verpflichteten nun voll durchsetzen läßt oder nicht.

Selbstverständlich ist der grundsätzliche Unterschied zwischen einem bloßen Anspruch auf den unbedingt notwendigen und einem solchen auf den standesgemäßen Unterhalt trotzdem zu beachten. Ist beispielsweise der Unterhaltspflichtige begütert, so wird die öffentliche Armenpflege den Berechtigten doch nur mit den Beträgen unterstützen können, deren er zur Fristung seines Lebensunterhaltes unumgänglich bedarf, währenddem der Berechtigte vom Verpflichteten mehr zu fordern hätte. Die Leistungen der öffentlichen Armenpflege machen unter Umständen nur einen Teil von dem aus, was der Berechtigte zur Bestreitung

eines Lebensunterhaltes beanspruchen kann, der dem Stande und der Lebensführung des Verpflichteten entspricht. In diesem Falle geht eben nicht der volle Unterhaltsanspruch auf das unterstützende Gemeinwesen über, sondern bloß soviel, als den tatsächlichen Aufwendungen der öffentlichen Armenpflege entspricht. Dem Berechtigten bleibt das Recht gewahrt, seinen Anspruch, soweit er über die Leistungen der Armenpflege hinausgeht, direkt gegenüber dem Verpflichteten geltend zu machen; gegebenenfalls durch einen gemäß Art. 392 Ziff. 2 ZGB zu ernennenden Beistand. Bei der *Unterstützungs*pflicht gemäß Art. 328/329 ZGB verhält es sich allerdings so, daß der Unterstützte nicht *neben* der Behörde den Verpflichteten belangen kann, indem er zum Beispiel behauptet, sein Bedürfnis oder die Leistungsfähigkeit der Verwandten werde von der Armenbehörde zu wenig eingeschätzt, und es müsse ihm eine höhere Leistung zuerkannt werden; wenn nämlich die Armenbehörde unterstützt, gilt die Vermutung der Richtigkeit und Angemessenheit der Unterstützung. Die Armenbehörde läßt dem Unterstützten das zukommen, dessen er zur Fristung seines Lebensunterhaltes unumgänglich bedarf. Mehr könnte aber auch er von seinen Blutsverwandten als solchen auf Grund von Art. 328/329 ZGB nicht fordern. Daher wird es ihm mit Recht verwehrt, neben der Behörde noch selbständig gegen seine Blutsverwandten vorzugehen. Bei der Unterhaltspflicht verhält es sich anders. Hier hat der Berechtigte vom Verpflichteten unter Umständen mehr zu fordern, als ihm die Armenbehörde geben kann. Daher muß ihm das Recht gewahrt bleiben, für den Mehrbetrag selbständig vorzugehen. Der Nachteil, daß der Verpflichtete dann von zwei Seiten belangt wird, ist geringfügig. Der Verpflichtete hat es ja in der Hand, dem Berechtigten von Anfang an eine Leistung anzubieten, die zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhaltes ausreicht. Damit kann er die Belangung von zwei Seiten vermeiden. Der fragliche Nachteil besteht übrigens auch, wenn man sich zu der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung bekennt: leistet die Armenbehörde einem Kinde das zur Fristung des Lebensunterhaltes unbedingt Nötige und veranlaßt sie dann den Unterhaltspflichtigen zu Unterstützungsbeiträgen gemäß Art. 328/329 ZGB, so wird man richtigerweise dem unterstützten Kinde das Recht zugestehen müssen, die Unterhaltsansprüche, soweit sie über die Leistungen der Armenpflege hinausgehen, durch seinen gesetzlichen Vertreter direkt geltend zu machen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich also, daß es die vom rechtlichen wie vom rein praktischen Standpunkte aus beste Lösung darstellt, den Übergang der Unterhaltsansprüche auf das unterstützende Gemeinwesen in entsprechender Anwendung von Art. 329, Abs. 3 ZGB insoweit zuzulassen, als das Gemeinwesen den Unterhaltsberechtigten tatsächlich unterstützt hat. Der Regierungsrat hat keinen Anlaß, von der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts und von seinen gleichlautenden frühern Entscheiden abzuweichen („Entscheide" zum „Armenpfleger" 1953 S. 94).

Die Sachlegitimation des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich ist somit zu bejahen.

5. Daraus folgt in Verbindung mit den Ausführungen unter Ziffer 3 hiervor ohne weiteres, daß der Rekursbeklagte für die Zeit vom 28. Januar bis 29. Dezember 1953 zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 15.– und ab 30. Dezember 1953 zu solchen von Fr. 65.– verurteilt werden muß. In diesem Umfange ist der Rekurs gutzuheißen; soweit er weiter geht, muß er abgewiesen werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1954.)